

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Volkshochschule Oberhavel

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung am 16.10.2024 mit Beschluss Nr. 7/029 die folgende 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Volkshochschule Oberhavel beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Volkshochschule Oberhavel vom 18.11.2020 (Beschluss Kreistag 6/153) wird wie folgt geändert:

1. In der **Präambel** wird das Wort „Weiterbildungsgesetzes“ durch „Erwachsenenbildungsgesetzes“ ersetzt.
2. Im **§ 2 (Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit) Absatz 1** werden nach dem Wort „Oranienburg“ die Wörter „und einer Zweigstelle in Birkenwerder (Kulturcampus)“ eingefügt.
3. Im **§ 3 (Gliederung, Leitung, Dozentinnen und Dozenten) Absatz 1** werden unter
 - a) hinter dem Wort „Gesellschaft“ die Worte „und Umwelt“ eingefügt und unter
 - f) das Wort „IT“ gestrichen und nach dem Wort „Bildung“ die Worte „und Digitalisierung“ eingefügt.
4. Im **§ 4 (Benutzende, Ausschluss von der Benutzung) Absatz 4** wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
5. Im **§ 5 (Veranstaltungen: Arten, Zeiträume, Teilnahmebescheinigung)** werden
 - im **Absatz 1** das Wort „Weiterbildungsgesetzes“ durch „Erwachsenenbildungsgesetzes“ ersetzt,
 - im **Absatz 2** nach dem Wort „Bildungsreisen“ die Worte „und Prüfungen“ eingefügt,
 - im **Absatz 3** die Wörter „Frühjahr/Sommer- und das Herbst/Winter-Semester“ durch „Frühjahrssemester (01.01.-31.08.) und das Herbstsemester (01.09.-31.12.)“ ersetzt und

- der **Absatz 6** neu gefasst:

„Werden mindestens 80% aller Unterrichtseinheiten einer Veranstaltung wahrgenommen beziehungsweise mindestens 80% einer Veranstaltung besucht, stellt die Volkshochschule Oberhavel eine Teilnahmebescheinigung aus.“

6. Im **§ 6 (Anmeldung, Datenverarbeitung)** werden

- im **Absatz 1** das Wort „Anmeldeformular“ durch das Wort „Anmeldeweg“ ersetzt, das Wort „Satz“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „Anwesenheit“ die Worte „auf der Teilnahmeliste“ eingefügt,

- im **Absatz 1** der zweite Satz zum neuen Absatz 2 und die Folgeabsätze fortlaufend neu nummeriert,

- im **Absatz 3 (ehemals Absatz 2)** vor dem Wort „zulässig“ die Worte „für die regulären Kurse“ sowie folgender zweiter Satz eingefügt:

„Für Prüfungen und Auftragsmaßnahmen ist eine persönliche Anmeldung erforderlich.“,

- im **Absatz 6 (ehemals 5)** das Wort „Teilnehmerdaten“ durch die Worte „Daten der Teilnehmenden“ und die Worte „der Weiterbildungsverordnung“ durch die Worte „den aktuell gültigen Rechtsbestimmungen“ ersetzt,

- im **Absatz 7 (ehemals Absatz 6)** die Worte „Dozentinnen, Dozenten“ durch das Wort „Dozierenden“ ersetzt und folgender zweiter Satz eingefügt:

„Die Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird vom Dozierenden bei Abschluss der Honorarvereinbarung und vom Teilnehmenden mit der Anmeldung eingeholt.“ und

- im Absatz 8 (ehemals Absatz 7) das Wort „Teilnehmerdaten“ durch die Worte „Daten der Teilnehmenden“ ersetzt.

7. Der **§ 7 (Gebühren)** wird neu strukturiert, ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Landkreis Oberhavel erhebt für die Veranstaltungen der Volkshochschule Oberhavel Gebühren.

(2) Bei der Anmeldung oder erstmaligen Teilnahme wird für jede Veranstaltung eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(3) Für Veranstaltungen gemäß § 5 Absatz 2 setzt die Volkshochschule Oberhavel Gebühren nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen fest (Veranstaltungsgebühren).

(4) Veranstaltungen von hohem bildungs-, kultur- oder gesellschaftspolitischem Interesse, zum Beispiel Alphabetisierungskurse, kann die Volkshochschule Oberhavel gebührenfrei oder gebührenreduziert durchführen. Ein Anspruch auf Gebührenfreiheit oder Gebührenreduzierung besteht nicht.

(5) Die Gebühren umfassen die Aufwendungen für Unterrichtsmittel. Dies gilt nicht für Lehrbücher und kostenintensives Material. Diese sind von den Teilnehmenden selbst zu beschaffen.

- (6) Das anliegende Gebührenverzeichnis regelt als Bestandteil dieser Satzung Tatbestände, Maßstäbe und Sätze der Gebühren.
- (7) Soweit Leistungen der Volkshochschule erbracht werden, die dem Umsatzsteuergesetz unterliegen und eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, wird die entsprechende Umsatzsteuer mit dem Gebührenbescheid ausgewiesen und ist zuzüglich der Gebühr zu entrichten.“

8. Im **§ 8 (Ermäßigung der Gebühren)** werden

- die **Absätze 1, 2 und 3** wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag und wird eine Ermäßigung nur auf die Veranstaltungsgebühr gewährt. Der Antrag muss zeitgleich mit der Anmeldung zur Veranstaltung per E-Mail, per Post oder in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Verwaltungs- und Stornierungsgebühr, die Gebühren für Projekte, Bildungsreisen und Prüfungen sowie Materialkosten oder sonstige Nebenleistungen bleiben von einer Ermäßigung ausgenommen.

(2) Mit dem Nachweis der nachfolgend aufgeführten Ermäßigungsgründe wird eine Ermäßigung gewährt:

a) in Höhe von 50 Prozent für Anspruchsberechtigte nach:

- Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II),
- §§ 27, 34, 41 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII),
- Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII),
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie für
- Schulpflichtige, Auszubildende und Studierende bis Vollendung des 27. Lebensjahres.

b) in Höhe von 25 Prozent für:

- Teilnehmende im freiwilligen ökologischen Jahr beziehungsweise im freiwilligen sozialen Jahr sowie im Bundesfreiwilligendienst,
- Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III),
- Anspruchsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sowie für
- Personen, die aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) von der Zuzahlung bei einer Leistungsinanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind.“

- und im **Absatz 3 (ehemals 4)** die Worte „Ermäßigungen werden“ durch die Worte „Ermäßigung wird“ ersetzt.

9. Im **§ 9 (Entstehen, Erlöschen, Erlass, Erstattung der Gebührenschuld)** werden

- im **Absatz 2** die Worte „Dritte ist auch die“ durch die Worte „Dritte nach § 6 Absatz 3 ist die“ ersetzt,
- im **Absatz 3** das Wort „Abbruch“ durch das Wort „Ausfall“ ersetzt sowie nach dem ersten Satz folgender Satz neu eingefügt:

„Bei Abbruch einer Veranstaltung seitens der Volkshochschule werden die Gebühren anteilig zurückerstattet, die Gebührenschuld erlischt nicht gänzlich.“,

- im **Absatz 4** nach dem ersten Satz folgende Sätze neu eingefügt:
 „Bei ausgewiesenen Veranstaltungen (zum Beispiel Bildungsreisen) kann eine abweichende Stornierungsfrist vereinbart werden. Diese ist der Kursbeschreibung zu entnehmen. Im Falle einer Prüfungsanmeldung ist die gebührenfreie Abmeldung bis 31 Kalendertage vorher möglich.“
 - im **Absatz 4** der letzte Satz zum neuen Absatz 5 und die Folgeabsätze fortlaufend neu nummeriert,
 - im **Absatz 5 (ehemals Absatz 4 Satz 2)** die Worte „Dozentin/den Dozenten“ durch das Wort „Dozierenden“ und die Worte „telefonische Abmeldung“ durch die Worte „fernmündliche Abmeldung gegenüber der Volkshochschule Oberhavel“ ersetzt,
 - im **Absatz 6 (ehemals Absatz 5)** vor dem Wort „Stornierungsgebühr“ das Wort „einmalige“ und nach dem Wort „Stornierungsgebühr“ die Worte „sowie die Kursgebühr für die anteiligen Unterrichtseinheiten“ eingefügt,
 - im **Absatz 7 (ehemals Absatz 6)** vor dem Wort „insoweit“ das Wort „nur“ und nach dem Wort „insoweit“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt, die Worte „als zeitliche“ durch die Worte „wenn dadurch nachvollziehbare“ ersetzt und nach dem Wort „Terminen“ die Worte „entstehen und schriftlich“ eingefügt.
10. Im **§ 10 (Fälligkeit der Gebühren, Ratenzahlung)** wird im Absatz 2 das Wort „besonders“ gestrichen.
11. Im **§ 12 (Film- und Fotoaufnahmen)** werden im Absatz 1 die Wörter „behält sich vor“ durch die Wörter „kann erstellen“ ersetzt.
12. Die §§ 13, 14 und 15 werden wie folgt neu eingefügt:

„§ 13 Haftung

- (1) Eine Haftung des Landkreises Oberhavel bei Diebstahl oder Schäden durch strafbare Handlungen Dritter während der Veranstaltung der Volkshochschule Oberhavel ist ausgeschlossen.
- (2) Der Landkreis Oberhavel haftet für Schäden der Teilnehmenden, soweit ihn ein zurechenbares Verschulden trifft, welches auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

§ 14 Aufsichtspflicht

- (1) Nehmen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren an Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer volljährigen bevollmächtigten Person teil, obliegt die Aufsichtspflicht während der Kurszeiten beziehungsweise für die Dauer der Veranstaltung dem Dozierenden am Veranstaltungsort. Vor und nach der Veranstaltung sowie außerhalb des Veranstaltungsraumes wird die Aufsicht für Minderjährige nicht übernommen.
- (2) Für alle unbegleiteten Teilnehmenden unter 18 Jahren gilt, dass sie den Anweisungen der Dozierenden sofort nachzukommen haben und sich nicht ohne Abmeldung bei den Dozierenden vom Veranstaltungsort entfernen dürfen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung in Form der Änderungen nach der 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Volkshochschule Oberhavel tritt zum 01.01.2025 in Kraft.“

13. Das anliegende Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 7 Absatz 6 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Volkshochschule Oberhavel

Gebührenverzeichnis				
Tarif-stelle	Tatbestand	Satzung	Maßstab	Satz / Euro
1	Veranstaltungen in den Programmbereichen - Gesellschaft und Umwelt - Kunst und Kultur, - Gesundheit, - Integration und Deutsch als Fremdsprache, - Sprachen, - Berufliche Bildung und Digitalisierung sowie - Grundbildung	§ 7 Absatz 1 i. V. m. § 5 Absatz 1	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	2,50 – 6,00
2	Auftragsmaßnahmen, Prüfungen und besondere Veranstaltungen	§ 7 Absatz 3 i. V. m. § 5 Absatz 2	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	kostendeckend
3	Verwaltungsgebühr	§ 7 Absatz 2	Veranstaltung	7,00
4	Stornierungsgebühr	§ 9 Absatz 6	Veranstaltung	15,00
5	Teilnahmebescheinigung	§ 5 Absatz 6	Veranstaltung	2,50 ab der zweiten Ausfertigung

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Benutzung- und Gebührensatzung der Volkshochschule Oberhavel tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Oranienburg, den 11.11.2024

Volker-Alexander Tönnies
Landrat